



Das SPD Klimaforum ist eine bundesweite Vernetzung von klimabewegten SPD Mitgliedern
(Arbeitnehmer:innen, Praktiker:innen, Neugierige, Wissenschaftler:innen...)
und kein offizielles SPD Organ.

SOFORTPROGRAMM KLIMAPOLITIK

Notwendige Maßnahmen für die erforderlichen
Weichenstellungen innerhalb der ersten Monate der
neuen Regierung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
A. Einleitung	4
B. Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle Klimapolitik des Bundes.....	5
C. Energiewende: Strom.....	10
D. Gebäude und Wärme.....	13
E. Klimaneutrale Neuausrichtung des Verkehrs.....	15
F. Biodiversität, Landwende, Landwirtschaft und Ernährung	18
G. Minderung des Ressourcenverbrauchs und das Erfordernis einer Kreislaufwirtschaft	20
H. Entnahme, Wiederverwendung und/oder Einlagerung von Treibhausgasen: Forschungsförderung und Schaffung der notwendigen rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen.....	22

Zusammenfassung

Das nachfolgende Sofortprogramm wurde vom SPD-Klimaforum erstellt. Es benennt die Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um die sozial-ökologische Umgestaltung nun endlich auf den Weg zu bringen. Darüber hinaus wollen wir wichtige Stellschrauben der Umgestaltung benennen, die bislang nur unzureichend von der Debatte aufgegriffen werden.

Der von Menschen verursachte Klimawandel kann nicht mit Kompromissen, sondern nur mit Maßnahmen bekämpft werden, die **die naturwissenschaftlichen Gesetze und Realitäten berücksichtigen**.

Um zu verhindern, dass die gegenwärtige Klimakrise in eine veritable Klimakatastrophe mündet, müssen **unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, die die Transformation in eine klimaneutrale Gesellschaft entschlossen und unumkehrbar angehen**. Die **soziale Ausgestaltung dieser Maßnahmen** ist möglich und eine Grundvoraussetzung für den Erhalt unserer Demokratie.

Die **vorgeschlagenen Maßnahmen sind unentbehrlicher Bestandteil der jetzt notwendigen Transformationsstrategie**, die Klimaneutralität bis spätestens 2045 erreichen will. Unser Sofortprogramm nimmt nicht für sich in Anspruch, eine umfassende Programmatik zu enthalten.

Das Sofortprogramm richtet sich vor allem an die Entscheidungsträger:innen auf Bundesebene und die Mitwirkenden der SPD in den anstehenden Koalitionsverhandlungen.

Wir fordern, folgende Maßnahmen im Koalitionsvertrag zu berücksichtigen:

- die Vorrangigkeit der Überwindung der Klimakrise gegenüber bestehenden ordnungs- und haushaltspolitischen Vorschriften;
- die Bereitstellung hinreichender finanzieller Mittel für die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf den Umbau und die Fortentwicklung der Infrastruktur, sowie für die notwendigen Anreizsystem für die Privatwirtschaft;
- den unverzüglichen Abbau umweltschädigender Subventionen;
- die Einrichtung eines Klimaministeriums, um das Erreichen der notwendigen Klimaziele zu gewährleisten;
- die finanzielle, organisatorische und personelle Ertüchtigung der Verwaltung und vor allem auch der Kommunen als wichtige Träger der Umgestaltungsprozesse und –vorhaben;
- couragierte Maßnahmen, um das gravierende Problem des Fachkräftemangels anzugehen;
- die Umsetzung eines ungehinderten, maximalen und schnellstmöglichen Ausbaus der EE als einzige Energiequelle der Zukunft, dabei u.a. mit Solarpflicht für Dächer, 2% Flächenausweisung für Windenergie und Genehmigungsfiktion für Windanlagen;
- eine massive Beschleunigung einer nahezu vollständigen Umstellung der Wärmeversorgung für Gebäude auf erneuerbare Energiequellen unter größtmöglicher Ausnutzung von Energieeffizienz, u.a. mit entsprechenden Gebäudestandards, verbindlicher Sanierungsrate, Drittelmodell und Ausbauzielen für Nah- und Fernwärme;
- die sofortige Neuausrichtung des Verkehrs hin zur Klimaneutralität u.a. durch entschlossenen Umstieg auf E-Mobilität, vorrangige Förderung der Schiene und von ÖPNV-Systemen und entsprechenden Handlungsspielräume für Kommunen;
- eine umfassende Förderung und Schutz der Biodiversität im Rahmen einer nachhaltigen Landwende und einer strukturellen Neuausrichtung der Landwirtschaft;
- Durchführung von Maßnahmen, um den nationalen wie weltweiten Verbrauch von Ressourcen relativ und absolut zu verringern, um langfristig den Weg zu einer echten Kreislaufwirtschaft zu ebnen;
- verstärkte Anstrengungen zur Erforschung und Entwicklung von Technologien, um den nachträglichen Entzug von Treibhausgasen aus der Atmosphäre in der zukünftig notwendigen Größenordnung ermöglichen.

A. Einleitung

Die durch die Emission von Treibhausgasen ausgelösten naturwissenschaftlich belegten Prozesse haben einen von Menschen verursachten Klimawandel ausgelöst, der das Potential in sich birgt, die Existenz und das Überleben der Menschheit global in Frage zu stellen. Gegenmaßnahmen sind nur dann wirksam, wenn sie die naturwissenschaftlichen Realitäten und Prozesse berücksichtigen und anerkennen und an diese angepasst werden. **Denn die Natur kennt keine Kompromisse: entweder wirken die Maßnahmen, weil sie die naturwissenschaftlichen Gesetze und Realitäten berücksichtigen, oder sie wirken nicht und die Klimaziele werden nicht erreicht – mit allen Konsequenzen.**

Um zu verhindern, dass die gegenwärtige Klimakrise in eine veritable Klimakatastrophe mündet, müssen **unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, die die Transformation in eine klimaneutrale Gesellschaft entschlossen und unumkehrbar angehen.** Die **soziale Ausgestaltung dieser Maßnahmen** ist möglich und eine Grundvoraussetzung für den Erhalt unserer Demokratie.

Als Sozialdemokratie dürfen wir nicht vergessen: die Schwächsten in der Gesellschaft werden als erste und am meisten leiden. Daher ist **Klimapolitik immer auch Sozialpolitik.** Denn die **Kosten des Nicht-Handelns sind um ein vielfaches höher als die einer wirkungsvollen und nachhaltigen Klimapolitik,** die uns vor den Folgen einer sich verselbstständigenden Klimaänderung schützt.

Trotz großer Schwierigkeiten, die Kosten des Nicht-Handelns zu quantifizieren, sind sich Ökonom:innen, Wirtschaft und Wissenschaftler:innen einig, dass Nicht- oder unzureichendes Handeln der Welt insgesamt wesentlich teurer kommen würde. Im Jahr 2100 könnte sich der rein ökonomische Schaden auf 37% des globalen Sozialprodukts belaufen.

Der Klimawandel ist eine **globale Herausforderung.** Deutschland, als wichtigstem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kommt im weltweiten Kampf gegen die Erderwärmung eine **Schlüsselrolle** zu: ein **klimaneutrales Deutschland** bis spätestens 2045 ebnet den Weg für ein klimaneutrales Europa, das wie in der Vergangenheit als beispielgebend für andere große Treibhausgas-Emittenten wirkt. Erst die Verpflichtung der EU, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden, haben China, die USA und über 50 weitere Länder dazu gebracht, ähnliche Verpflichtungen einzugehen. In dem Maße wie Deutschland und die EU Klimaneutralität umsetzen, die dazu notwendigen Technologien, Techniken und Verhaltensweisen entwickeln, werden andere folgen.

Die **vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht Teil einer mittel- und langfristigen Transformationsstrategie,** wie sie die Gesellschaft jetzt braucht. Sie berücksichtigen nicht die Spielräume, die durch bewusstere Verhaltensänderungen und eine angepasste Lebens- und Wirtschaftsweise erschlossen werden können. Aber: sie sind **unentbehrlicher Bestandteil jeder Transformationsstrategie für Wirtschaft und Gesellschaft,** die Klimaneutralität bis spätestens 2045 erreichen will. Als solche müssen sie Bestandteil jeder Koalitionsvereinbarung sein und vorrangig in den ersten sechs Monaten der neuen Regierung zielstrebig in Angriff genommen werden. Sie ersetzen nicht die Notwendigkeit der Erarbeitung und Umsetzung einer glaubwürdigen, ganzheitlichen, mittel- und langfristigen Transformationsstrategie für Wirtschaft und Gesellschaft, die die vielfältigen Rückkopplungen und Wechselwirkungen zwischen dem notwendigen Erhalt und dem Schutz der natürlichen Umwelt, der Energie- und Ressourcenbeschaffung und -verbrauch auf der einen Seite und einer klimaneutralen und -kompatiblen Wirtschaft und Gesellschaft auf der anderen Seite berücksichtigt und ebenfalls im Koalitionsvertrag enthalten sein muss.

B. Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle Klimapolitik des Bundes

Für eine verantwortungsvolle Klimapolitik des Bundes sind viele Maßnahmen in den verschiedenen Sektoren wie etwa Arbeit, Wohnen und Bauen, Ernährung, Ressourcenverbrauch und Mobilität erforderlich, um bestimmte Rahmenbedingungen dringend und zeitnah zu schaffen. Es bedarf aber auch organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen, um die notwendigen sektoralen Maßnahmen erfolgreich anzugehen. Diese Rahmenbedingungen werden nachfolgend thematisiert.

1. Finanzierung, Schuldenbremse und Umverteilung

Die Umsetzung der notwendigen Klimaschutzmaßnahmen wird sehr viel Geld kosten. Dazu müssen alle gesellschaftlichen Akteur:innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beitragen. Das gilt für Unternehmen, gesellschaftliche Einrichtungen, die öffentliche Hand, aber auch Privathaushalte.

Der Staat muss die notwendige Infrastruktur – Verkehrswege, Energieversorgung, digitale Netze – unter Berücksichtigung der Klima- und Biodiversitätsanforderungen bereitstellen, ausbauen und unterhalten. Ferner sind massive Investitionen zur Sicherstellung von Klimaanpassungsmaßnahmen insbesondere in Kommunen erforderlich. Schließlich muss der Staat die notwendigen Maßnahmen von Unternehmen und Privaten durch finanzielle Anreize unterstützen.

Entscheidend ist, dass die Weichenstellung für diesen infrastrukturellen Umbau sofort erfolgen muss. Folgende Maßnahmen sind daher erforderlich:

- a) eine **schnelle und ambitionierte Umsetzung der Deutschen Sustainable Finance-Strategie als ein Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem**;
- b) Anpassung der **Schuldenbremse** auf Bundesebene (Art. 115 GG) und in den Ländern, um Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung finanzieren zu können – entweder durch Interpretation oder durch entsprechende Fortschreibung;
- c) Einführung einer wirksamen und spürbaren Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene;
- d) Besteuerung großer Vermögen und Einkommen;
- e) **Aktive Unterstützung der internationalen Verhandlungen zur Einführung einer effektiven Mindestbesteuerung und einer fairen Besteuerung sogenannter Digitalunternehmen in Deutschland und Europa**;
- f) Wirksame Verfolgung von Steuerhinterziehung.

2. Abschaffung von Subventionen in umweltschädigende Technologien und Produktionsformen

Die verfügbaren staatlichen Finanzmittel müssen so eingesetzt werden, dass sie die Transformation zur Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit befördern und nicht behindern. Sie sollen entsprechende Anreize setzen.

Staatliche Subventionen für umweltschädigende Technologien und Produktionsformen müssen daher umgehend beendet werden, um falsche Anreize zu vermeiden, die freiwerdenden Finanzmittel für den sozial-ökologischen Umbau und/oder einen sozial gerechten Ausgleich für die dabei entstehenden Belastungen für die wirtschaftlich schwächeren Haushalte einzusetzen.

Maßnahmen:

- a) Überprüfung aller staatlichen Förderungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Studien, unter anderem des Umweltbundesamts und der anderen Institutionen;
- b) Generelle Überprüfung und ggf. Abschaffung aller umwelt- und klimaschädlicher Subventionen in allen Sektoren.

3. CO₂ Bepreisung und sozialer Rückzahlungsmechanismus

Die Bepreisung von CO₂-Emissionen ist unabhängig von ihrer Ausformung (Handelssystem oder Steuer) sowohl national als auch international ein wissenschaftlich anerkanntes, wirksames Mittel, um Anreize zur Vermeidung von CO₂ zu schaffen, klimaschädliches Verhalten zu verteuern und klimafreundliche Technologien zu fördern. Sie führt i.d.R. zu einer Einbeziehung eines Teils der durch den Ausstoß von CO₂ entstandenen sozialen und umweltrelevanten Kosten und trägt damit dem Verursacherprinzip Rechnung. Die Effizienz und unmittelbare Wirksamkeit der CO₂-Bepreisung hängt von ihrer Ausgestaltung und ihrem Anwendungsbereich ab und kann insbesondere in sogenannten „upstream“-Systemen¹ soziale Ausgleichsmaßnahmen nötig machen, die die Signalwirkung des CO₂-Preises verwässern.

Darüber hinaus bietet die Bepreisung von CO₂ die Möglichkeit, Einnahmen für den Staat zu generieren, die umgehend für klimarelevante Maßnahmen einschließlich der Abmilderung von sozialen Härten aufgrund notwendiger klimapolitischer Maßnahmen verwendet werden können. In Deutschland wird der Energie- und Klimafonds von den Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandelssystem und dem deutschen nationalen Emissionshandelssystem gespeist.

Maßnahmen:

- Neben der Förderung der erneuerbaren Energien, müssen die Einnahmen aus dem deutschen nationalen Emissionshandelssystem Verbraucher:innen aus den unteren und mittleren Einkommensgruppen bei der Umstellung auf klimaneutrale Wärme oder höhere Energieeffizienz in den Haushalten unterstützen;
- Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen, die nicht eigenständig von den günstigeren erneuerbaren Energien profitieren können und aufgrund des CO₂-Preises mit höheren Kosten rechnen müssen, erhalten einen direkten Ausgleich, der einem steigenden CO₂-Preis angepasst wird.

4. Fortentwicklung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Svenja Schulze hat als Bundesumweltministerin einen großen Schritt im Kampf gegen die Klimakrise durchsetzen können: Klimaschutz ist endlich Gesetz! Bis spätestens 2045 wird Deutschland so entlang eines klar festgelegten Pfades klimaneutral. Mit festen Zwischenzielen für die Jahre bis 2030, für eine Treibhausgasmindering von -65% gegenüber 1990 in 2030 und eine Minderung von -88% in 2040 zeichnet das Klimaschutzgesetz von 2021 einen weitgehend nachvollziehbaren Weg zur Klimaneutralität. Es ist ein wichtiger Fortschritt, dass Jahresemissionsmengen für die verschiedenen Sektoren festgelegt worden sind und bei Zielverfehlung ein Sofortprogramm erarbeitet und umgesetzt werden muss.

Vor dem Hintergrund des jüngsten Berichts des Weltklimarats, dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der Erfahrung, dass die Entwicklung kontinuierlich die Annahmen überholt, braucht es mehr Ambition bei den Zielen und den Maßnahmen bei der Klimaschutzpolitik des Bundes.

Das Klimaschutzgesetz sollte daher fortgeschrieben werden, so dass:

- a) die Minderungsziele verschärft werden und bis 2030 mindestens 70% Emissionsreduktion vorsehen;
- b) die prozentualen Minderungsziele für die Jahre ab 2041 bereits heute festgelegt werden;
- c) die Jahresemissionsmengen für jeden Sektor im Jahr 2024 für die Jahre von 2031 bis 2045 statt nur bis 2040 festgelegt werden;

¹ Als „upstream“-Systeme charakterisierte Emissionshandelssysteme setzen bei der Inverkehrbringung von Treibhausgas relevanten Brenn- und Treibstoffen (Einfuhr- und Großhandel) an und nicht, wie bei „downstream“-Systemen, beim Emittenten von Treibhausgasen.

- d) der Aufbau zusätzlicher Kohlenstoffsinken über die angestrebten 40 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr 2045 hinaus festgeschrieben und die Nutzung von zusätzlichem CCS/CCU geprüft werden;
- e) die Anforderungen an Sofortprogramme der Ministerien bei Zielverfehlungen konkretisiert werden;
 - Beispiel: Das Bauministerium hat in diesem Jahr ein unzureichendes Sofortprogramm vorgelegt und vom Expertenrat für Klimafragen dafür eine Rüge erhalten, ohne dass sich daraus jedoch reale Konsequenzen ergeben.
 bei der Unterschreitung von Jahresemissionsmengen eines Sektors über drei aufeinanderfolgende Jahre sollte der Minderungspfad des betroffenen Sektors verpflichtend nach unten angepasst werden müssen.

5. Stärkere Rolle eines Klimaschutz- und Umweltministeriums

Klimaschutz und Klimaanpassung müssen eines der zentralen Leitparadigma der nächsten Regierung werden. Um das in die Tat umzusetzen, bedarf es auch einer institutionellen Stärkung eines vorgeschlagenen Klimaschutz- bzw. des bestehenden Umweltministeriums.

Das Klima- bzw. Umweltministerium muss auch sicherstellen, dass die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Ausgestaltung der klimapolitischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität berücksichtigt werden.

Denkbar ist ein Vetorecht dieses Ministeriums oder ein Widerspruchsrecht mit entsprechender Koordinierungsaufgabe des Kanzleramts.

Daher sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Stärkung der institutionellen Rolle eines Klima- bzw. Umweltministeriums;
- b) Festlegung der genauen verfahrensbezogenen Rechte und Aufgaben dieses Ministeriums.

6. Ertüchtigung der Kommunen und der Verwaltung

In Städten und Gemeinden werden die konkreten Lebensräume der Bevölkerung gestaltet. Den Kommunen kommt daher bei der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung eine herausragend wichtige Rolle zu.

Tatsächlich sind viele Kommunen so verschuldet, dass der finanzielle Spielraum sehr beschränkt ist. Die notwendigen Maßnahmen können daher nicht veranlasst werden.

Viele Klimaschutzmaßnahmen, die von Unternehmen oder Privaten umgesetzt werden, bedürfen einer staatlichen Genehmigung, der oftmals ein oder mehrere planerische Entscheidungen vorausgehen (Gebäudesanierung, Entsiegelung, Ausbau der Erneuerbaren wie Wind oder Wasserkraft). Aber auch Maßnahmen des Staates müssen geplant und umgesetzt werden.

In jedem Fall muss also der Verwaltungsapparat so ertüchtigt werden, dass diese Aufgaben übernommen werden können. In den letzten Jahren ist die Verwaltung sehr ausgedünnt worden. Unter anderem deshalb kommt es zu den viel zitierten Vollzugsdefiziten.

Maßnahmen innerhalb der ersten 3 bis 6 Monate:

- a) Prüfung und Entwicklung von Maßnahmen für Kommunen, um finanzielle Handlungsspielräume für Klimaschutz und Klimaanpassung zu eröffnen
- b) Koordinierte Prüfung des Bedarfs an öffentlicher Verwaltung, um Klimaziele organisatorisch, institutionell und verfahrensseitig erreichen zu können
- c) Entsprechende Ausstattung der Verwaltung
- d) Einsatz öffentlicher Gelder aus Kreditaufnahme auch für konsumtive Kosten, da ohne eine leistungsfähige Verwaltung keine Realisierung der denkbaren Klimaschutzprojekte möglich ist.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Klimapolitik muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden. Alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteur:innen, private und öffentliche, sind gefordert.

Jede Einheit ist im Grunde gefordert, den eigenen Wirkungskreis klimaneutral oder klimaverträglich zu gestalten. Ein „Wettbewerb“ um innovative Lösungen und Maßnahmen, um Klimaverträglichkeit zu erreichen, ist sinnvoll und notwendig.

Insofern ist auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit der öffentlichen Hand und zumindest des öffentlichen Rundfunks erforderlich. Hierfür braucht es gute Ansätze. Erste Maßnahmen für die ersten 3 bis 6 Monate könnten die folgenden sein.

Maßnahmen (sehr selektiv)

- a) Kontinuierliche Berichterstattung über Erfolge und Misserfolge bei der Umsetzung der geplanten Klimaschutzmaßnahmen
- b) Regelmäßige öffentliche Kamingsgespräche der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers zur Umsetzung des New Social Green Deals (Anlehnung an Präsident Roosevelt)

8. Fachkräftemangel

Neben klaren Vorgaben, entsprechenden finanziellen Möglichkeiten und hinreichend handlungsfähigen Verwaltung und Kommunen müssen ausreichend Fachkräfte in den relevanten Berufen und Branchen zur Verfügung stehen, um die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen und Sanierungen umzusetzen.

Derzeit besteht akuter Fachkräftemangel, insbesondere im Handwerk.

Folgende Maßnahmen sollten daher in den ersten 3 bis 6 Monaten auf den Weg gebracht werden.

Maßnahmen:

- a) Detaillierte Analyse des Bedarfs und des Defizits
- b) Werbeoffensive sowie Steigerung der Attraktivität für die relevanten Berufe
- c) Ausbildungsumlage einführen
- d) Anreize für Umschulung, Ausbildung und Studium, z.B. Ausbildungsbonus oder steuerliche Begünstigung für einen weiteren Berufsabschluss in einem Mangelberuf
- e) Gezielte Werbekonzepte für Frauen in technischen und handwerklichen Berufen entwickeln und umsetzen
- f) Aufbau und Fortentwicklung der Aus- und Fortbildungseinrichtungen
- g) Unterstützungsprogramm zur Digitalisierung von Handwerksbetrieben (Effizienz und Attraktivität dieses Sektors)
- h) Anpassung der Rahmenbedingungen und Förderung für serielles Bauen und Sanieren, um den Fachkräftebedarf im Bausektor zu senken und die Materialeffizienz zu erhöhen

9. Klimaschutzpolitik der Europäischen Union

Deutschland als Teil der Europäischen Union kann Klimaschutz und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nur dann voranbringen, wenn es zum einen den gesetzlich regulatorischen Rahmen in der EU respektiert als ihn auch zur Abwendung der Klimakrise aktiv weiter ausbaut.

Der Europäische Grüne Deal (Green Deal) und das damit verbundene „Fit-for-55“-Gesetzespaket geben für die nächsten Jahre bereits die Mindestziele vor.

Leider ist in den letzten Jahren Deutschland immer wieder als Bremser in der EU aufgefallen, sei es bei der Verschärfung der CO₂-Emissionsgrenzwerte für Autos oder auch, im Hinblick auf den Schutz von Biodiversität, beim Verbot von Glyphosat.

Den Mitgliedsstaaten ist in der neuen Richtlinie für Erneuerbare Energien die Freiheit zu gewähren, ihre eigenen Politikinstrumente zu wählen, entsprechend der Selbstbestimmung der Mitgliedsstaaten in Bezug auf ihre Energieversorgung, wie in den EU-Verträgen² verankert.

Maßnahmen, die möglichst sofort und dauerhaft umzusetzen sind:

- a) Einhaltung der im europäischen Rahmen gesteckten Ziele
- b) Die Bundesregierung muss fortschrittliche und ambitionierte Positionen zum „Fit-for-55“-Paket der Europäischen Kommission einnehmen und sich entsprechend in die Verhandlungen des Rates einbringen.
- c) Nachholen von unzureichenden Beiträgen, z.B. bei der Umsetzung von EU-Umweltrecht (z.B. Natura 2000)

² Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

C. Energiewende: Strom

Strom spielt im Energiebereich die zentrale Rolle. Er ist sehr vielseitig nutzbar: im Verkehrs- und Wärmebereich (E-Mobilität, Wärmepumpen, Power-to-Heat, usw.) ist Strom effizient und wirtschaftlich einsetzbar.

Die Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, insbesondere durch Photovoltaik und Windkraft, ist technisch relativ einfach möglich. Mit dem bei uns zur Verfügung stehenden, nutzbaren Sonnen- und Windangebot ließe sich unser momentaner Energieverbrauch bilanziell drei- bis viermal decken. Strom aus Sonne und Wind ist heute kostengünstiger als die Erzeugung auf Basis fossiler und atomarer Ressourcen.

Erneuerbar erzeugter Strom hat inzwischen einen Anteil von etwa 50 Prozent an der Stromerzeugung und nimmt bei der Energiewende damit eine absolute Spitzenposition ein, obwohl das Potenzial noch lange nicht ausgeschöpft ist. Diese Erfolgsgeschichte basierte auf dem von Rot-Grün 2000 eingeführten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich viele Bürger:innen direkt an der Energiewende beteiligen und davon profitieren können. Das EEG, als zentrales Element der Energiewende, wurde in den letzten Jahren deformiert. Dies hat zu einem enormen Rückgang der Ausbauzahlen, insbesondere bei der Solar- und Windenergie, geführt. Damit verbunden war der Verlust von mehr als 100.000 Arbeitsplätzen.

Zur Erreichung der Klimaziele muss der Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich beschleunigt werden. Dazu müssen die richtigen (gesetzlichen) Rahmenbedingungen für alle Akteur:innen geschaffen werden. Insbesondere muss das EEG wieder zu dem gemacht werden, was es einmal war, nämlich zu einem einfachen Gesetz, das den Auf- und Ausbau der erneuerbaren Energien fördert und nicht behindert. Weder die gesetzlich erfolgreich verabschiedeten nationalen Klimaschutzziele noch der Erhalt von Technologieführerschaften und hiermit einhergehende Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze lassen sich erreichen, erhalten oder gar ausbauen, wenn entsprechende Energiewende-Hemmnisse nicht umgehend beseitigt werden.

Konkret sollte Folgendes umgehend umgesetzt werden:

1. **Abschaffung der Ausbaukorridore (Obergrenzen)**, insbesondere bei der Photovoltaik und der Windenergie. Stattdessen werden ambitionierte Ausbaumindestziele definiert, bei deren Unterschreitung sofort Maßnahmen ergriffen werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien wieder anzukurbeln. Zur Definition des jährlichen Mindestzubaues werden die zu erwartenden Strombedarfe in allen Bereichen ermittelt.
2. **Auf Ausschreibungen, die nach Europa-Recht nicht zwingend erforderlich sind, wird verzichtet**, um damit mehr Projekte schneller und einfacher umzusetzen. Die Einspeisevergütungen werden wieder staatlich festgelegt, damit möglichst schnell Anreize für einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden. Damit haben vor allen Dingen die vielen kleinen Akteure (Bürger:innen, Energiegenossenschaften, etc.), die bisher das Rückgrat der Energiewende waren, wieder deutlich bessere Handlungsmöglichkeiten und die Umsetzungsprozesse werden wesentlich beschleunigt. Bei einer drohenden Unterschreitung der Ausbauziele werden die Vergütungssätze nach oben korrigiert, um den Ausbau anzureizen.
3. **Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu forcieren, werden die Genehmigungsprozesse deutlich beschleunigt**. Dazu werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen so verändert: Genehmigungsverfahren für Windanlagen werden aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz herausgelöst und in ein technologiespezifisches Zulassungsregime überführt. Dabei werden die Besonderheiten der Windenergie an Land berücksichtigt. Die maximale Verfahrensdauer nach Feststellung der Vollständigkeit eines Antrags wird auf 10 Wochen ohne und 22 Wochen

mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt. Dazu wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt, die automatisch zur Genehmigung eines Antrags führt, wenn nach Feststellung der Vollständigkeit eines Antrags nach den o.a. Fristen kein Bescheid ergangen ist. Zudem wird die Schwelle für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Windparks von drei auf sieben Anlagen erhöht. Es wird abschließend definiert, wo Windenergieanlagen zulässig, unter Auflagen zulässig oder nicht zulässig sind. Um Zielkonflikte zwischen Artenschutz und Klimaschutz zu lösen oder zu vermeiden, werden im Bundesnaturschutzgesetz Schutzabstände zu Brutplätzen relevanter Vogelarten festgelegt. Gleichzeitig legen Bund und Länder ein Programm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit einem jährlichen Volumen von mindestens 100 Millionen Euro auf, das die verschiedenen Gefährdungen von bestimmten Vogelarten adressiert.

4. **Für PV-Freiflächen-Anlagen wird zur Ausbaubeschleunigung die Privilegierung in das Baugesetzbuch aufgenommen**, damit zeitaufwändige raumplanerische Verfahren bis hin zur Aufstellung von Bebauungsplänen für jedes einzelne Projekt vermieden werden können. Die Einschränkungen für den Flächenzugriff auf PV-Freiflächen und ihre Größenbegrenzung werden aufgehoben, so dass die Entscheidung über Standort und Größe ausschließlich bei den Kommunen liegt, die eine Sonderabgabe von den Betreiber:innen der Anlage verlangen können. Eine eigenes Förderinstrument für Agri-PV wird ebenso eingeführt wie eine gesonderte Förderung für Moor-PV-Anlagen, die Moore schützen bzw. wieder vernässen.
5. **Für die Windenergie werden zwei Prozent der Landesfläche zur Verfügung gestellt.** Länder und Kommunen werden verpflichtet, entsprechende Vorrangflächen auszuweisen. Hierzu wird die Konzentrationszonenplanung (§35 BauGB) neu gestaltet, damit die notwendigen Flächen für Windenergie bereit gestellt werden können. Dazu müssen einheitliche Regeln angewendet werden, mit denen für die Kommunen und Länder entsprechende Flächenanteile errechnet werden. Für jede Kommune wird ein Mindestanteil bestimmt, der vor allem die Unterschiede in der Besiedlungsdichte und der Windhöflichkeit berücksichtigt.
6. **Auf pauschale Abstandsfestlegungen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen wird verzichtet.** Die Länderöffnungsklausel im Baugesetz wird wieder zurückgenommen. Strenge immissionsschutzrechtliche und planungsrechtliche Anforderungen (z.B. TA Lärm) werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren bereits geprüft und sorgen dafür, dass ausreichende Abstände eingehalten werden. Pauschale Abstandsregelungen schränken heimische Wertschöpfungspotentiale und Möglichkeiten des Umstiegs auf Erneuerbare Energien ein. Aufgrund des gegebenen Ausbaubedarfs widersprechen sie den Klimaschutzverpflichtungen, aber etwa auch der grundgesetzlichen Berufsausübungsfreiheit und dem grundgesetzlichen Eigentumsrecht.
7. **Es wird eine Solarpflicht für Gebäudedächer eingeführt.** Dabei muss dafür gesorgt werden, dass die Bewohner:innen vom günstigen Solarstrom direkt profitieren. Dazu wird das Mieterstromgesetz vereinfacht und auf Quartierskonzepte – so wie es die EU-Kommission vorgeschlagen hat – erweitert. Die Gebäudeeigentümer:innen müssen in die Lage versetzt werden, den mittels Erneuerbarer-Energieanlagen direkt an den Immobilien des Quartiers erzeugten Strom, ohne zusätzliche Abgaben an die Nutzer:innen (Mieter:innen) der Gebäude weiterzugeben. Dadurch können auch Mieter:innen vom günstigen Solarstrom profitieren. Der Ausbaudeckel beim Mieterstrom wird abgeschafft.
8. **Die EEG-Umlage wird abgeschafft und die Förderung der erneuerbaren Energien über die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung finanziert.** Das bringt Entlastungen für alle Bürger:innen, entfaltet aber eine progressive Wirkung, d.h. die unteren Einkommen profitieren relativ gesehen stärker als die oberen. Darüber hinaus wird der Strom billiger. Für diejenigen, die nicht direkt von den günstigeren erneuerbaren Energien profitieren können (z. B. Mietende),

werden entsprechende Möglichkeiten geschaffen (z. B.: Mieterstrom) oder ggf. durch direkte Transferleistungen zum Ausgleich der höheren CO₂-Kosten ergänzt oder ersetzt.

9. **Erhöhung der CO₂-Abgabe mit sozialem Ausgleich.** Es ist absolut richtig durch die Einführung einer CO₂-Abgabe endlich mit der Internalisierung der erheblichen Folgekosten der fossilen Energien zu beginnen. Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, muss diese Abgabe allerdings noch deutlich erhöht werden (laut Umweltbundesamt auf etwa 180 Euro pro Tonne CO₂). Das führt allerdings zu einer Verteuerung der fossilen Energien und damit zu einer sozial ungerechten Belastung, vor allen Dingen für Bürger:innen, die finanziell schlechter gestellt sind und nicht eigenständig auf erneuerbare Energien umstellen können (z. B. Mieter:innen). Deswegen muss es gleichzeitig zu einer **sozial gerechten Ausgestaltung der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung** kommen. In dem Maße, wie die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung einen sozial gerechten Ausgleich nicht abdecken können, müssen zusätzliche Steuermittel (z.B. aus dem Abbau schädlicher Subventionen) herangezogen werden.
10. **Die Sektoren Strom, Wärme und Mobilität können und dürfen nicht mehr getrennt voneinander betrachtet werden.** Abgaben, die die Sektorkopplung behindern, werden abgeschafft. Temporäre, regionale Stromüberschüsse aus erneuerbaren Energien werden von der Stromsteuer, Netzentgelten und anderen Abgaben befreit, wenn sie zwischengespeichert, oder zur Konvergenz der Energiemärkte eingesetzt werden, z.B. in Power-to-Heat- und Power-to-Gas-Anlagen. Der Fokus soll nicht allein auf Wasserstoff gerichtet sein, sondern es sollen auch alle anderen Speichermöglichkeiten in Betracht gezogen werden.
11. **Die gesamte Energiewirtschaft und Energieversorgung – inklusive Netzmanagement unter Einbindung von Speichern – muss auf die Eigenschaften Erneuerbarer Energien zugeschnitten werden.** Anstatt Solar- und Windenergieanlagen abzuschalten, müssen konventionelle Kraftwerke abgeregelt werden.

D. Gebäude und Wärme

Der Gebäudesektor in Deutschland emittiert heute ca. 120 MtCO₂, die der Wärmeerzeugung in den Gebäuden anzurechnen sind. Klimaneutralität bis spätestens 2045 in Deutschland bedeutet, die Reduzierung dieser Emissionen auf maximal 6 MtCO₂, die dann über Senken kompensiert werden müssen. Bis 2030 müssen die Emissionen aus dem Gebäudesektor um mindestens 52 - 58 MtCO₂ verringert werden, um die Perspektive 2045 aufrecht zu erhalten.

Als Konsequenz muss der Anteil von erneuerbarer Wärme in diesem Sektor nach Maßgabe der BVerfG-Entscheidung vom April 2021 so weit und so schnell wie möglich ausgebaut werden. Dies macht besondere Anstrengungen bei Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien notwendig. Der Grundsatz, dass die beste Energie die ist, die nicht erzeugt werden muss, unterstreicht die Bedeutung der energetischen Sanierung als zentralen Baustein der Klimaneutralität. Sozialverträglichkeit und größtmögliche Teilhabe der Betroffenen (Hauseigentümer:innen, Mietende und Vermietende) sind angesichts der Größenordnung der Maßnahmen unverzichtbar, um gesellschaftliche Akzeptanz zu gewährleisten.

Um Zielkonflikte mit anderen Flächennutzungen oder einem nachhaltigeren Ressourcenverbrauch zu vermeiden, sollte die Bestandssanierung, insbesondere wenn mit ökologischen, recycling-fähigen oder recycelten Baustoffen durchgeführt, aber grundsätzlich wo immer möglich und ökologisch sinnvoll, Vorrang vor entsprechenden Neubauten erhalten.

Angesichts langer Investitionszyklen im Gebäudesektor einerseits und der CO₂-Reduktionsziele andererseits müssen die Standards für energetische Sanierungen angehoben und die jährliche Sanierungsrate an die Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 gebunden werden. Gleichzeitig muss der Austausch von Heizsystemen schneller erfolgen als bisher. Hierzu sollten z.B. degressiv ausgestaltete Abschreibungsmodelle als Investitionsanreiz für Gebäudeeigentümer:innen geschaffen werden. Es gilt daher, so schnell wie möglich die Grundlagen für die bestmögliche Realisierung der Wärmeversorgung mittels erneuerbarer Energie und Energieeffizienz im Gebäudebestand und für Neubauten zu schaffen.

Für ein Sofortprogramm der Regierung ergeben sich daraus folgende Forderungen:

1. Das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2045 und die hierfür notwendige jährliche Sanierungsrate wird im Gebäudeenergiegesetz (GEG) verankert. Alle Förderprogramme, das Immobilienmanagement für bundeseigene Gebäude sowie die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung und zum sozialen Wohnungsbau werden entsprechend ausgerichtet. Zuschüsse, unter anderem in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizsysteme werden gestrichen;
2. Ab 2024 wird der Einbau von fossil betriebenen Heizungen verboten. Für Neubauten wird "Effizienzhaus 40" zum Standard; Sanierungen erfolgen mindestens nach dem "Effizienzhaus 70"-Standard. Der Energieausweis wird rechtssicher gemacht.
3. Der Bund beschließt ein Ausbauziel für Fern- und Nahwärme für eine Steigerung des Anteils der versorgten Wohnfläche um 50% bis 2030. Dabei sollten vorrangig erneuerbare Energien eingesetzt werden. Die Verwendung von Biomasse hierbei darf langfristig nicht zu negativen Effekten auf die Umwelt und insbesondere die Biodiversität führen.
4. Einführung einer verbindlichen Wärmeplanung für Kommunen ab 25.000 Einwohner, die Solarthermienutzung in Verbindung mit saisonalen Wärmespeichern und Wärmenetzen mit einbezieht. Kommunale Wärmepläne werden bereits seit Jahren erfolgreich in europäischen

Ländern, vor allem in Dänemark, in der Schweiz und in Österreich, entwickelt. In Deutschland existiert bislang keine bundesweite Verpflichtung zu ihrer Erstellung;

5. Im Falle von Eigentumsübertrag wird die Erwerber:in verpflichtet, einen gebäude-individuellen Sanierungsfahrplan zu beantragen. Die Durchführung der im gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan vorgeschlagenen Maßnahmen ist freiwillig, wobei bei größeren Umbauten die Sanierungspflichten gemäß Gebäudeenergiegesetz gelten.
6. Einführung des Drittelmodells bei Sanierung: d.h. keine Umlage der CO₂-Bepreisung auf Mietende, um Sanierungsanreize für Vermietende zu schaffen und Senkung der Modernisierungsumlage auf 1.5%. Die Fördermittel werden nicht von den umlagefähigen Kosten abgezogen. Zielkonforme Fördermaßnahmen werden verstärkt und verbessert, während nicht ziel-konforme Fördertatbestände abgeschafft werden.
7. Wettbewerbsverzerrungen zulasten von Wärmepumpen werden abgeschafft. Flankierende Förderprogramme werden so gestaltet, dass Wärmepumpen kostenattraktiv werden. Bei einem Marktanteil von fossilen Wärmeerzeugern von etwa 85 Prozent wird das weitgehende Einbauverbot für fossil betriebene Heizungen, insbesondere bei Ein- und Zweifamilienhäusern, zwar für eine deutlich steigende Nachfrage nach Wärmepumpen sorgen, muss jedoch durch eine Reform der Kostenstrukturen flankiert werden.
8. Grüner Wasserstoff ist nur aufwändig mit Verlusten herstellbar. Daher sollte er nur dort eingesetzt werden, wo er nicht durch Strom ersetzt werden kann, z.B. Industrie. Wärmenetze sollten nicht auf einen späteren Betrieb mit Wasserstoff hin geplant werden. Ein Import von Wasserstoff muss vermieden werden.

E. Klimaneutrale Neuausrichtung des Verkehrs

Emissionen aus der Verkehrssektor **sind überwiegend dem Straßenverkehr** anzulasten. Trotz vieler Anstrengungen ist der Verkehr nahezu der einzige Sektor, in dem es seit 1990 nicht zu einer Absenkung der CO₂-Emissionen gekommen ist (1990: 164 Mt CO₂, 2019: 165 Mt CO₂). Zusammen mit den PKW machen der Straßengüterverkehr und die Vans heute 96% aller Emissionen aus dem Verkehrsbereich (Land, Luft, Wasser) aus. Der Straßenverkehr muss deshalb im Mittelpunkt der Anstrengungen in Deutschland stehen.

Dafür sprechen auch die Klimawirkung und die Umweltkosten des Personenverkehrs: in beiden Kategorien schneiden Pkw und Krafträder um ein Mehrfaches schlechter ab als andere landgestützte Verkehrsträger. Die durch Infrastruktur, Energiebereitstellung, Fahrzeugproduktion und Betrieb erzeugten Treibhausgase übertreffen mit nahezu 200 g CO₂/km und 5,8 €-ct/Pkm die anderen landgestützten Verkehrsalternative um das Zwei- bis Dreifache.

Mittel- und langfristig muss es um eine **schrittweise Einbeziehung der Umweltkosten des Verkehrs gehen, damit Verkehr und Klimaneutralität miteinander vereinbar werden**. Der Verzahnung von Verkehrs- und Wirtschaftswachstum muss durch neue intelligente Konzepte, wie sie auch durch die Digitalisierung möglich werden, entgegengewirkt werden. Dabei muss die Bahn zu einer attraktiven Alternative für Personen- und Güterverkehr werden und der ÖPNV seine Fahrgastzahlen innerhalb der nächsten 15 Jahre mehr als verdoppeln. Der Verkehr muss dann anders sein als heute, wird aber viele Verbesserungen im Vergleich zu heute mit sich bringen: bessere Luft, geringere Lärmbelastigungen und eine umweltfreundlichere Verkehrsinfrastruktur führen zu einer gesünderen Lebensumwelt.

Weil Mobilität ein wichtiger und zentraler Bestandteil unserer Gesellschaft und Wirtschaft ist, müssen **unnötige oder ineffiziente Transportleistungen genauso vermieden werden wie ein Zwang zur Mobilität** wie er bei manchen Pendler-, aber auch Berufs- und Transportverkehren auftritt. Um Klimaneutralität glaubwürdig bis spätestens 2045 anstreben zu können, müssen die **Verkehrsemissionen bis 2030 von 164 Mt CO₂ halbiert und bis spätestens 2045 auf null zurückgefahren werden**. Dies wird eine Reihe von schwerwiegenden, aber unausweichlichen Maßnahmen nach sich ziehen.

Kurzfristig wird es darum gehen, durch schwerpunktmäßig auf den Straßenverkehr ausgerichtete Maßnahmen die Verkehrswende zu beschleunigen, um mittel- und langfristige Strategien entwickeln und umsetzen zu können.

Folgende Maßnahmen müssen im Rahmen eines Sofortprogramms umgesetzt werden:

1. Auslaufen von Verbrennungsmotoren mit fossilen Brennstoffen: Ab 2030 erfolgt keine Neuzulassung von PKW mit Verbrennungsmotoren mit fossilen Brennstoffen mehr. Bei einer durchschnittlichen Haltezeit von 14 Jahre für PKW und einer angestrebten Klimaneutralität bis spätestens 2045 müssen solche Fahrzeuge so früh wie möglich von den Straßen verschwunden sein. Die höhere Effizienz von E-Fahrzeugen sorgt dabei für einen insgesamt stark sinkenden Energiebedarf des Verkehrssektors und trägt damit zu einem zügigen Erreichen von Klimaneutralität bei;
2. Abschaffung von umweltschädlichen Subventionen und Privilegien im Verkehrsbereich u.a.:
 - a) Keine Steuerprivilegien und/oder andere Vergünstigungen für Unternehmen bei der Anschaffung von Dienstwagen mit Verbrennungsmotoren einschließlich Plug-in-Hybriden
 - b) Abschaffung des steuerlichen Dieselprivilegs (einschließlich Lkw)
 - c) Vollständige Aufhebung der Steuerbefreiung für Kerosin
 - d) Ende der Mehrwertsteuerbefreiung für internationale Flüge

Die eingesparten Gelder sollen für die zusätzliche Förderung von klimakompatiblen Verkehr verwendet werden;

3. Ausrichtung der Kfz-Steuer für PKW an CO₂-Emissionen und sonstiger durch den Kfz-Verkehr entstehender umweltrelevanter Kosten;
4. Die Lkw-Maut muss deutlich erhöht und CO₂-abhängiger gestaltet werden;
5. Inlandsflüge werden verboten (evtl. zeitlich gestaffelt: 2023 unter 300 km, 2024 unter 400 km usw.);
6. Der Ausbau der öffentlichen und privaten Ladeinfrastruktur einschließlich von Ladepunkten auf Firmenparkplätzen und durch Arbeitgeber bereitgestellte Parkplätze muss beschleunigt werden;
7. Einführung flächendeckender Tempolimits: 130 km/h auf Autobahnen, 80 km/h auf Bundes- und Landstraßen, 30 km/h innerorts mit Anpassungsspielraum für Kommunen. Ein Tempolimit auf Autobahnen von 130 km/h führt nach Berechnungen des UBA zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen von 1,9 MtCO₂ oder 4,9% der Emissionen von PKW und leichten Nutzfahrzeugen auf Autobahnen. Darüber hinaus vermindern Tempolimits generell das Unfallrisiko;
8. Für Sharing- und Bestelldienste in Ortsrandlagen und Gewerbegebieten soll durch Bundesförderung eine Anschubfinanzierung aufgelegt werden;
9. Die Bedarfsplanüberprüfung des Bundesverkehrswegeplans im Dezember muss für seine Neuausrichtung genutzt werden, um
 - a) eine grundsätzliche Anpassung an die Verkehrserfordernisse eines klimaneutralen Deutschlands unter strikter Berücksichtigung der Umweltkosten (externen Kosten) der verschiedenen Verkehrsträger pro Personenkilometer (Pkm) oder Tonnenkilometer (tkm) sicherzustellen. Verkehrsträgern mit geringeren Umweltkosten soll dabei Priorität eingeräumt werden.
 - b) ein Moratorium für den Ausbau von Fernstraßen und Flughäfen durchzusetzen. Wo notwendig, findet eine Prüfung von Alternativen zum Ausbau von Fernstraßen statt. Substanzerhaltung der Straßeninfrastruktur, soweit in einem klimaneutralen Deutschland notwendig, genießt Vorrang.
 - c) die Priorisierung des Ausbaus der Schiene zu gewährleisten. Derzeit sind 55% der Mittel für Neu- und Ausbau von Straßen vorgesehen und 41% für die Schiene. Zielsetzung soll ein Deutschlandtakt für Personen- und Güterverkehr sein;
10. Förderung des Schienenverkehrs durch
 - a) Möglichst weitgehende Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Verkehrsträger mit geringeren Umweltschäden pro transportierter Einheit.
 - b) Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für Wiederinbetriebnahme stillgelegter Schienenstrecken
 - c) Übernahme von Gleisanschlusskosten durch den Bund
 - d) Gesetzliche Verkürzung von Genehmigungsverfahren für Schienenvorhaben (Beispiel: Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE))
 - e) Aufwand für Bundesfördermittel deutlich verkürzen und vereinfachen, z.B. für Großvorhaben ÖPNV die Nutzen-Kosten-Faktor-Berechnung drastisch kürzen;
11. Spielraum für Kommunen erweitern, den Stadtverkehr an die Erfordernisse der Klimaneutralität anzupassen
 - a) Stärkere Beteiligung des Bundes an ÖPNV-Betriebskosten, einschließlich Betriebskostenzuschüsse für den Regionalverkehr (Busse und Trambahnen) für besser aufeinander abgestimmte Verbindungen

- b) Zuschüsse zur der Vollelektrifizierung der Bahn sowohl durch Oberleitungen wie auch batteriebetriebene Fahrzeuge
- c) Förderprogramm des Bundes für die Einführung emissionsfreier Verkehre im ÖPNV
- d) Einführung eines erweiterten Regelungszweck des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, insbesondere § 45 StVO) zur Berücksichtigung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie einer entsprechenden, den Klimaerfordernissen angepassten städtebaulichen Entwicklung.
- e) Einrichtung eines Programms zur Förderung von Modellkommunen mit Umsetzung eines weitreichenden Wechsels von Transportmittel
- f) Schaffung des Rechts für Kommunen, eine Nahverkehrsabgabe zu erheben
- g) Neue Lösungen für die letzte Meile des Güterverkehrs gezielt fördern.

F. Biodiversität, Landwende, Landwirtschaft und Ernährung

Klimakrise und Biodiversität sind untrennbar miteinander verbunden: Die Überwindung des einen ist ohne den Erhalt des anderen nicht zu haben. Der drohende und jetzt schon stattfindende Zusammenbruch ganzer Ökosysteme hat das gleiche Potential, die Lebensverhältnisse künftig so grundlegend zu verschlechtern, wie es der ungebremste Klimawandel tut.

Wir stellen fest, dass gegenwärtig täglich 130 Arten aussterben. Bis 2100 wird ein Artenschwund um 1 Mio. Arten angenommen.

Gleichzeitig beginnt die Wissenschaft (siehe u.a. im jüngst von IPCC und IPBES gemeinsam erstellten Bericht) erst ansatzweise richtig zu verstehen, welche **Leistungen für den Klimaschutz durch die Artenvielfalt** erbracht werden, welche Anpassungsprozesse dort stattfinden, wie sich Arten verändern, wie die Interaktion zwischen Arten läuft und insbesondere, **welche Rolle die Vielfalt und natürliche Vernetzung von Ökosystemen untereinander für die Bindung und Reduktion von Treibhausgasen spielt.** – In Deutschland wurden die Zusammenhänge zwischen Erderwärmung und dem Verlust von Biodiversität am „neuen Waldsterben“ letztlich für jede:n offensichtlich, ebenso deutlich ist auch das massive Insektensterben (lt. Krefeld-Studie = -75 % in 25 Jahren) als Folge einer falsch programmierten Landnutzung und verfehlter Agrarpolitik; es ist ein Indikator für **menschliches Handeln, das auf Dauer unsere Ernährungs- und damit Überlebensgrundlagen in Frage stellt.**

Es muss allen bewusst sein, dass Landwirtschaft und Ernährung wesentlich zur Klimakrise und zu Treibhausgasemissionen beitragen; laut Studien ist dieser Anteil vergleichbar mit dem der Emissionen aus dem gesamten Verkehrssektor. Neben langen Lieferketten haben insbesondere die Tierhaltung mit ihrem hohen Methan-Ausstoß und der Verzehr von tierischen Lebensmitteln darauf einen entscheidenden Einfluss. Erschreckend ist auch die Wegwerfquote von Lebensmitteln.

Um die Ziele der europäischen und deutschen Biodiversitätsstrategie wirklich zu erreichen, müssen ab sofort die notwendigen Maßnahmen mit der gleichen Energie, Entschlossenheit und im selben Tempo wie bei der Bekämpfung des Klimawandels umgesetzt werden.

Deswegen stellen wir folgende Forderungen für ein Sofortprogramm der neuen Koalition:

1. Die zügige Planung und Umsetzung eines nationalen Renaturierungsplans, der nach Kriterien des Artenschutzes Naturräume national und international vernetzt. Dies schließt eine ausreichende langfristige finanzielle Ausstattung inklusive Evaluierung und Forschung mit ein.
2. Für die Einleitung einer **Landwende** auf der Basis der von den Expertengremien definierten „Mehrgewinnstrategien“ (vgl. Gutachten des WBGU 2021) ist bei der Ausweitung von Schutzgebieten bzw. der Renaturierung von Ökosystemen **wegen der außerordentlichen Leistungen des Moores bei der CO₂-Einsparung und als Hort der Artenvielfalt der Schutz der Moore von besonderer Bedeutung** (vgl. Moorschutzstrategie 2021). Dazu gehören
 - a) eine Bestandsaufnahme des aktuellen Zustands vorhandener Moorflächen und der Einzugsgebiete zur Wiedervernässung.
 - b) die Auflegung eines Programms zur Wiedervernässung von Mooren mit dem Ziel der Ausweitung „gesunder“ Moorflächen von 5% auf 8% in den nächsten 10 Jahren, mit beschleunigter Umsetzung auf Flächen des Bundes
 - c) ein Verbot des Torfabbaus ab 2027, verbunden mit Kompensationszahlungen an Betroffene
 - d) eine Initiative für eine EU-Richtlinie mit der gleichen Zielsetzung in allen Mitgliedsstaaten
3. **im neuen Koalitionsvertrag eine Verpflichtung zur weitestgehenden Umsetzung der Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft zu verankern**, im Sinne einer ökologisch und ökonomisch zukunftsträchtigen sowie sozial verträglichen Landwirtschaft. Dies bedeutet
 - a. auf der Ebene der Exekutive eine klare Verantwortlichkeit für Planung, Durchsetzung und Monitoring von Maßnahmen im o.a. Sinne herzustellen

- b. **ein Umsteuern bei der Subventionsvergabe in der GAP**, um
 - I. Agrarbetrieben Auskömmlichkeit des Wirtschaftens unter den neuen Zielsetzungen zu ermöglichen (Förderprogramme mit Zielvorgaben)
 - II. Land- und Forstwirtschaft mit geringerem Einsatz bzw. völligem Verzicht auf Pestizide und Insektizide und Überdüngung zu betreiben (Zeithorizonte festlegen)
 - III. die Erzeugung von Biogas durch in Monokulturen angebaute Energiepflanzen im Rahmen eines „Ausstiegsszenarios“ mittelfristig nicht mehr zu subventionieren
 - IV. Tierbestände (insbesondere Rind und Schwein) durch Gesetzesinitiativen für weitere Restriktionen bei der Massentierhaltung mittelfristig zu reduzieren
- 4. Dies muss Hand in Hand gehen mit einer Anpassung von **Veränderungen der (industriellen) Produktion und Distribution von Lebensmitteln**.
Dazu gehören
 - a) eine Überarbeitung der Lebensmittelkennzeichnungen unter Klima- und Gesundheitsaspekten
 - b) eine Aufhebung des Verbots des „Containerns“, die Abgabepflicht des Lebensmittelhandels an Tafeln und, wo nicht möglich, die Förderung von Abgabestellen für aussortierte Ware zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Dies muss durch die Erstellung von Managementplänen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen untermauert werden.
- 5. **und von Ernährungsstilen durch eine breit angelegte Aufklärungskampagne** über die Notwendigkeit einer Ernährungswende.
- 6. Um die unter 2. bis 5. genannten Veränderungsprozesse zu unterstützen, ergreift der Bund eine Initiative zur **Schaffung eines nationalen interdisziplinären Curriculums zu Themenkomplexen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung** im Bereich der Grundschulen und der weiterführenden Schulen einschließlich der Beruflichen Schulen, in dem eine Vielfalt relevanter Fragen im Zusammenhang mit Klimawandel, Energiewende, Mobilitätswende, Ernährungswende und Biodiversität angesprochen werden
- 7. Einrichtung eines bundesweiten Wettbewerbs „Jugend bewahrt Biodiversität“ analog zum existierenden Format „Jugend debattiert“ bzw. „Jugend präsentiert“ gfls. in Zusammenarbeit mit einschlägigen Stiftungen.
- 8. Für **mehr Biodiversität in städtischen Räumen** soll ein Bundesprogramm aufgelegt werden mit Anreizen zur Aufwertung von Grünflächen und dem Verbot von Rasenfläche auf öffentlichen Freiflächen und deren Umwandlung in Bunte Wiesen (Zeitplan) um Veränderungen des Baugesetzbuches in Gang zu setzen mit dem Ziel der stärkeren Fassadenbegrünung und des Erhalts bzw. der Schaffung von Brutstätten für Vögel bei Fassadendämmung und Dachsanierungen von Gebäuden.
- 9. Neue Solarparks in der Fläche sind grundsätzlich so anzulegen, dass darunter Blüh- und andere Pflanzen gedeihen und Kleintiere, Vögel und Insekten Schutz finden können. Sie müssen als Ausgleichsflächen für Versiegelung anerkannt werden, Naturschutzgebiete aber weder beeinträchtigen, noch mit Pflichten zur Ausweisung von Naturschutzgebieten verrechnet werden.
- 10. **Die Umsetzung der obenstehenden Ziele verlangt ein gutes übergeordnetes Flächenmanagement, welches in seinen bisherigen Strukturen überprüft und den gegebenen neuen Bedarfen angepasst werden muss.** Unter anderem benötigt die Umsetzung der Biodiversitätsstrategien bzw. der Moorschutzstrategie erheblich mehr Flächen, und es bedarf einer Abstimmung der Flächenbedarfe für den notwendigen Windkraftausbau. Ein konkreter Fahrplan zum Stopp der Flächenumwandlungen in Siedlungs- und Verkehrsflächen muss in dieser Legislatur erarbeitet werden.
- 11. Viele Belastungen der Biodiversität erfolgen im Ausland, und dort gerade in Hotspots, wie Regenwälder oder anderen schützenswerten Naturlandschaften, die für den Erhalt des Artenreichtums notwendig sind. Diesem Export von Umweltbelastungen muss wirksam entgegengesteuert werden. Es bedarf zusätzlicher weiterer Mittel, um den internationalen Naturschutz zu unterstützen.

G. Minderung des Ressourcenverbrauchs und das Erfordernis einer Kreislaufwirtschaft

Die klimapolitischen Ziele können nur erreicht werden, wenn der Ressourcenverbrauch deutlich gemindert wird, denn:

- Ressourcengewinnung benötigt Energie: Da Klimaneutralität nur den Einsatz von erneuerbarer Energie erlaubt, steigert der Ressourcenverbrauch auch den Bedarf an erneuerbarer Energie.
- Ressourcengewinnung und -entsorgung gehen mit massiven Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, wie Landverlust, Landerosion, Verlust von Kohlenstoffsinken, Verlust von Biodiversität sowie Umweltverschmutzung mit Chemikalien einher.
- Ressourcen sind endlich: Der Ressourcenverbrauch der Menschheit hat sich allein in den vergangenen vier Jahrzehnten auf über 80 Mrd. t nahezu vervierfacht.

Daher sind die gegenwärtigen Produktions- und Verbrauchsmuster nicht mit den ökologischen Grenzen des Planeten vereinbar. Eine effektive und langfristige angelegte Ressourcenschonungspolitik ist notwendig, um eine gerechte Verteilung der vorhandenen Ressourcen global zu ermöglichen.

Dazu müssen bestehende Konsum- und Investitionsstrukturen verändert werden. Ausschließlich effizienz-orientierte ressourcenpolitische Maßnahmen erscheinen hier nicht hinreichend, um eine entsprechende gesamtwirtschaftliche Transformation auszulösen.

Auf der anderen Seite ergibt sich ein großes wirtschaftliches Potential durch die Erhöhung der Ressourceneffizienz in Verbindung mit einer möglichst vollständigen Kreislaufwirtschaft und der Bioökonomie: Modelle zeigen, dass die Kosten einer effektiven Klimapolitik durch konsequente und entschlossene Maßnahmen zur Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft mindestens teilweise kompensiert werden können und dabei Ressourcen nachhaltig schonen.

Allerdings bringt die Steigerung von Ressourceneffizienz in der Wertschöpfungskette der Wirtschaft aufgrund des „Rebound“-Effekts allein keine Entkoppelung von Wachstum und Ressourcenverbrauch. Deswegen sind starke ordnungsrechtliche und ökonomische Instrumente mindestens auf europäischer Ebene notwendig, die zu strukturellen Veränderungen der Produktions- und Verbrauchsmuster und somit zu dauerhaften Effizienzgewinnen führen.

Die Durchsetzung einer möglichst vollständigen Kreislaufwirtschaft in Kombination mit einer deutlich gesteigerten Ressourceneffizienz ist daher mittel- und langfristig die einzige nachhaltige und akzeptable Produktionsform.

Um diese beiden Ziele – Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz - zu erreichen, sind unterschiedliche Ansätze zu verfolgen:

1. „Cradle to Cradle“-Prinzip verfolgen, um Rohstoffkreisläufe zu schließen, den Einsatz von Primärrohstoffen zu senken und alle Stoffe als potenzielle Wertstoffe zu begreifen.
2. Einplanung des Recyclings bereits im Produktdesign durch verpflichtende Materialpässe und Rückbaupläne im Bausektor, um den Einsatz schlecht recyclebarer Materialien und Verbundstoffe zu vermeiden. Eine Erhöhung der gesetzlichen Recyclingquoten setzt die notwendigen Rahmenbedingungen und sichert ein Absinken des Abfallaufkommens.
3. Erhöhung der Nutzungsdauer von Produkten und Stopp der geplanten Obsoleszenz durch verpflichtende Reparaturfähigkeit und längere Werksgarantien
4. Transparenz über ökologischen Fußabdruck eines Produkts durch PEF-Kennzeichnung
5. Rücknahmepflicht der Hersteller:innen am Ende der Lebensdauer eines Produkts, um eine angemessene Rohstoffverwendung zu gewährleisten

6. Weiterentwicklung zu einer „Product as a service“-Economy, um Unternehmen einen möglichst umfassenden Anreiz zur Langlebigkeit von Produkten zu geben. Modelle dafür sind u.a. Miete, Pacht oder Leasing.
7. Einrichtung eines systemischen, ressourcenpolitischen Monitorings, mit dem Ziel, noch im ersten Jahr der neuen Regierung konkrete Vorschläge für die Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft zu unterbreiten und die Zielerreichung stetig zu überprüfen.

Die öffentliche Beschaffung sollte an strenge Klima- und Ressourcenschutzstandards gebunden werden.

Es ist entscheidend, dass eine anspruchsvolle Klimapolitik die Ziele der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft verfolgt und die Erreichung anderer Nachhaltigkeitsziele nicht beeinträchtigt. Um dies in die Tat umzusetzen, sollten unter anderem folgende Maßnahmen sehr zeitnah umgesetzt werden. Die Liste ist weder abschließend noch exklusiv.

Maßnahmen:

1. Verpflichtung im Koalitionsvertrag zur Förderung von Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft auf EU-Ebene;
2. Einführung verpflichtender Rückbaupläne bei Beantragung einer Baugenehmigung;
3. Gewährleistungspflicht bei Geschäften im Privatbereich auf 4 Jahre verlängern;
4. Entwicklung und Umsetzung eines Stufenplans zur Erhöhung der Recyclingquote als Herstellerpflicht;
5. Exportverbot für Elektroschrott;
6. Fortschreibung der Regelungen für die öffentliche Beschaffung, um sehr hohe Klimaschutz und Ressourcenschonungsaspekte bei der Entscheidung zu berücksichtigen;
7. Die Beimengung von Mikroplastik in Produkten wird verboten.

H. Entnahme, Wiederverwendung und/oder Einlagerung von Treibhausgasen: Forschungsförderung und Schaffung der notwendigen rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen

Der Weltklimarat geht in seinen Berichten für alle berechneten Szenarien davon aus, dass Maßnahmen zur nachträglichen Entnahme sowie Wiederverwendung und/oder Einlagerung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre notwendig sein werden, um die Temperaturentwicklung auf max. 1,5 Grad zu beschränken oder im Falle einer Überschreitung dieser Grenze die Temperatur wieder senken zu können. Ferner zeigen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass schon heute jede weitere Temperatursteigerung erstens zu häufigeren und heftigeren Extremwetterereignissen führt und zweitens das Risiko des Auslösens von Kippunkten steigert. Entnahmetechniken einschließlich der Wiederverwendung und/oder Einlagerung sollten also möglichst sofort eingesetzt werden, um die dramatischen Folgen des Klimawandels möglichst gering zu halten, vorausgesetzt sie sind effektiv und haben keine unverhältnismäßigen nachteiligen Effekte für Menschen und auf die Umwelt. Darüber hinaus dürfen diese Maßnahmen nicht auf Kosten und zu Lasten des weiteren und zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien gehen.

Die Maßnahmen sollen durch die Entnahme zu einer Minderung der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre führen. Es handelt sich um einen Zweischritt, erstens der Entnahme und zweitens der Wiederverwendung und/oder Einlagerung in die Biosphäre. Techniken sind das „Direct Air Capturing“ (=technische Anlagen) und der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen verbunden mit der Wiederverwendung (z.B. Holzbau) oder Einlagerung in Meerboden, Boden oder Seen. Bei manchen Maßnahmen fallen Entnahme und Einlagerung zusammen, wie etwa bei der Aufforstung, der Wiedervernässung von Mooren als auch der Alkalinisierung von Gewässern.

Sowohl bei den Techniken der Entnahme also auch der Wiederverwendung und Einlagerung besteht noch erheblicher Prüfungsbedarf in Bezug auf die technische, politische und ökonomische Machbarkeit sowie der Auswirkungen für Menschen und auf die Umwelt. Das muss bei der Erforschung und Erprobung berücksichtigt werden.

Ein weiteres Problem ist, dass die Verfügbarkeit von Entnahmetechniken als Begründung für geringere Anstrengungen bei Emissionsminderungen politisch genutzt werden könnten. Es ist klar: Diese Techniken dürfen nur als Ergänzung zur Anwendung kommen. Die Minderung der Emissionen ist in jedem Fall erforderlich und vordringlich.

Neben den Entnahmetechniken werden Techniken zur Steuerung des Strahlungshaushalts („Solar radiation management“) diskutiert. Nach dem theoretischen Konzept soll etwa durch die Verteilung von Schwefelaerosolen in der Stratosphäre ein Grauschleier geschaffen werden, der den Einfall von Sonnenlicht und damit die Temperatursteigerung mindert. Der Einsatz von diesen Techniken ist aus verschiedenen Gründen unverantwortlich.

Das rechtliche Regelwerk auf internationaler Ebene und in Deutschland ist stark fragmentiert. Zum Teil bestehen Verbote für die Erforschung bestimmter Einlagerungstechniken (etwa Hohe-See-Einbringungsgesetz).

Maßnahmen:

1. Politische Positionierung zur dringenden Notwendigkeit der Erforschung und Erprobung von Entnahme-, Wiederverwendungs- und Einlagerungstechniken
2. Festlegung der notwendigen Forschungsmittel für Entnahme-, Wiederverwendungs- und Einlagerungstechniken in Bezug auf die Tauglichkeit, die Effektivität und potenzielle negative Effekte und mögliche Managementmaßnahmen
 - Entscheidung gegen öffentliche Forschungsförderung für Techniken zur Steuerung des Strahlungshaushalts
3. Änderung der gesetzlichen Grundlagen in Deutschland, um Forschung und Erprobung zu ermöglichen und zu fördern (unter anderem Kohlendioxidspeicherungsgesetz, Hohe-See-Einbringungsgesetz)
4. Fortschreibung der internationalen Regelwerke, um insbesondere auch die internationale Forschungsk Kooperation zu stärken
5. Schaffung der notwendigen ökonomischen Rahmenbedingungen, um Marktfähigkeit geeigneter Techniken zu erreichen, z.B. durch direkte Förderung oder mittelbar durch einen hohen CO2 Preis.